

Satzung

der Europa-Union Deutschland - Landesverband Sachsen e.V.

Neufassung Dezember 2019,
ergänzt um § 12a in Landesversammlung 2021
ergänzt in § 5 um Absatz 6 in Landesversammlung 2025

INHALT

§ 1	Rechtsform, Sitz, Geschäftsjahr, Bezeichnungen	1
§ 2	Programm und Ziel	2
§ 3	Gemeinnützigkeit	2
§ 4	Zusammenarbeit mit dem Jugendverband und anderen Verbänden	3
§ 5	Mitgliedschaft	3
§ 6	Gliederung	4
§ 7	Organe	4
§ 8	Landesversammlung	4
§ 9	Landesvorstand	5
§ 10	Beirat	5
§ 11	Gemeinsame Formvorschriften für die Organe	5
§ 12	Abstimmungen und Wahlen	6
§ 12a	Online-Versammlungen	7
§ 13	Finanz- und Beitragsordnung	8
§ 14	Datenschutz	8
§ 15	Verweis auf Bundessatzung	8
§ 16	Schlussbestimmungen	8

§ 1 RECHTSFORM, SITZ, GESCHÄFTSJAHR, BEZEICHNUNGEN

- (1) Die Europa-Union Sachsen ist ein Verein mit dem Namen „EUROPA-UNION DEUTSCHLAND - Landesverband Sachsen (kurz: EUD SACHSEN und EUD SN)“.
- (2) Die EUD SACHSEN ist ein Landesverband des Bundesverbandes „Europa-Union Deutschland (EUD)“, der wiederum deutscher Zweig der „Union Europäischer Föderalisten (UEF)“ ist. Die EUD SACHSEN gehört mit ihren Mitgliedern der Europa-Union Deutschland EUD an. Die Jugendorganisation des Verbandes ist der „Junge Europäische Föderalisten SACHSEN e.V.“
- (3) Die EUD SACHSEN wird in das Vereinsregister eingetragen und führt dann den Zusatz e.V.
- (4) Der Sitz der EUD SACHSEN ist Dresden.
- (5) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 PROGRAMM UND ZIEL

- (1) Die EUD SACHSEN ist eine überparteiliche und überkonfessionelle Organisation. Sie ist keine Partei.

- (2) Die EUD SACHSEN bekennt sich zum Hertensteiner Programm vom 21.09.1946, dessen zwölf Punkte einen integrierenden Teil dieser Satzung bilden, sowie zu den nachfolgenden Grundsatzprogrammen, wie der Charta der Europäischen Identität vom 28.10.1995 und dem Düsseldorfer Programm vom 28.10.2012.
- (3) Ziel der EUD SACHSEN ist es, die internationale Gesinnung, die Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und den Gedanken der Völkerverständigung zu fördern mit dem Ziel einer föderativen und parlamentarisch-demokratischen Vereinigung der europäischen Völker.
- (4) Um dieses Ziel zu erfüllen, veranstaltet die EUD SACHSEN Tagungen und Konferenzen sowie Aktionen in SACHSEN, informiert ihre Mitglieder und die Bürger über die Entwicklung der Europäischen Union und wirkt in vielfältiger Weise auf die politische Willensbildung ein.
- (5) Unter voller Wahrung ihrer geistigen, politischen und organisatorischen Unabhängigkeit ist die EUD SACHSEN bestrebt, die öffentliche Meinung, die politischen Parteien, den sächsischen Landtag und die Landesregierungen und weitere Entscheidungsträger für die föderative und demokratisch-rechtsstaatliche Vereinigung der europäischen Völker zu gewinnen.

§ 3 GEMEINNÜTZIGKEIT

- (1) Die EUD SACHSEN verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts 'Steuerbegünstigte Zwecke' der Abgabenordnung.
- (2) Zweck der EUD SACHSEN ist die Förderung der internationalen Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens
- (3) Die EUD SACHSEN ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele.
- (4) Mittel der EUD SACHSEN dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die EUD SACHSEN verwendet keine Mittel unmittelbar oder mittelbar für die Unterstützung oder Förderung politischer Parteien. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der EUD SACHSEN. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der EUD SACHSEN fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Bei Auflösung oder Aufhebung der EUD SACHSEN oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt ihr Vermögen an die EUD, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Sollte die EUD dann nicht mehr bestehen oder nicht mehr gemeinnützig sein, fällt ihr Vermögen an die Landeszentrale für politische Bildung Sachsen, die es ebenfalls nur für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 4 ZUSAMMENARBEIT MIT DEM JUGENDVERBAND UND ANDEREN VERBÄNDEN

- (1) Das Verhältnis der EUD SACHSEN zu ihrer Jugendorganisation – Junge Europäische Föderalisten Sachsen e. V. – wird durch ein Partnerschaftsabkommen zwischen diesen Verbänden geregelt, das der Zustimmung der Landesversammlung bedarf. Die Vertreter der Jugendorganisation, die den Gremien der EUD SACHSEN und ihren Gliederungsverbänden kraft Amtes angehören, müssen auch Mitglied der EUD SACHSEN sein.
- (2) Die EUD SACHSEN arbeitet mit anderen Verbänden, insbesondere mit vergleichbarer Zielsetzung, in Sachsen und darüber hinaus zusammen. Dies kann durch gesonderte Vereinbarungen untermauert werden. Diese werden vom Landesvorstand ausgehandelt und von der Landesversammlung bestätigt.

§ 5 MITGLIEDSCHAFT

- (1) Ordentliche Mitglieder des Vereins können natürliche Personen (Einzelmitglied) werden. Die Mitglieder der EUD SACHSEN sind gleichzeitig Mitglieder der Europa Union Deutschland e.V. Sie sind verpflichtet, die Ziele des Vereins zu fördern und dessen Interessen zu wahren.
- (2) Diese gehören der EUD SACHSEN als ordentliche Mitglieder an, soweit und so lange für den Wohnort, Arbeitsplatz oder Sitz eines ordentlichen Mitglieds ein Kreisverband nicht besteht. Ihre Mitwirkung bei der Willensbildung ist sicherzustellen.
- (3) Einzelmitglieder unter 35 Jahren sind Mitglied in der EUD SACHSEN und der JEF Sachsen, es sei denn sie widersprechen ausdrücklich.
- (4) Der Landesvorstand fasst die die Mitgliedschaft betreffenden Beschlüsse.
- (5) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
 - a. Der Austritt kann durch schriftliche Kündigung zum Jahresende gegenüber dem Landesvorstand erfolgen.
 - b. Der Ausschluss ist zulässig, wenn ein Mitglied
 - i) gegen diese Satzung, gegen die für das Mitglied maßgebenden Satzung des Kreisverbandes oder gegen die Satzung des Bundesverbandes verstößt,
 - ii) Programm und Ziel der EUD und seiner Untergliederungen gröblich fahrlässig gefährdet,
 - iii) sich zu den Beschlüssen der zuständigen Organe öffentlich in Widerspruch setzt,
 - iv) durch sein Verhalten eine Schädigung des öffentlichen Ansehens der EUD und seiner Untergliederungen befürchten lässt.

- c. Ein Ausschluss ist ferner zulässig, wenn das Mitglied trotz Zahlungsaufforderung und Mahnung mit mehr als zwölf Monatsbeiträgen im Rückstand bleibt.
- d. Vor der Entscheidung über den Ausschluss sollen die Beteiligten gehört werden. Das betroffene Mitglied kann innerhalb vier Wochen nach Erhalt des Beschlusses über seinen Ausschluss schriftlich Widerspruch bei dem Schiedsausschuss einlegen.
- e. Eine Entscheidung nach Absatz 5c soll nicht getroffen werden, ohne dass das Mitglied zumindest auf eine schriftliche Mahnung Gelegenheit hatte, Einwände gegen seinen Beitragsrückstand dem Grunde oder der Höhe nach vorzubringen. Nach der Entscheidung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, seinen Rückstand binnen eines Monats auszugleichen, womit diese gegenstandslos wird.
- f. Das Schiedsverfahren wird in allen diesen Fällen durch die Behandlung im Landesvorstand ersetzt.

(6) Fördernde Mitglieder nach dieser Satzung können natürliche (ab Volljährigkeit) oder juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts sowie deren rechtsfähigen oder nicht-rechtsfähigen Zusammenschlüsse werden, die die Ziele des Vereins ideell und materiell unterstützen, aber nicht die Kriterien für ordentliche oder außerordentliche Mitglieder erfüllen. Fördernde Mitglieder unterstützen den Verein durch Verbreitung seiner Anliegen wie durch regelmäßige finanzielle Beiträge, deren Höhe im Rahmen der Finanz- und Beitragsordnung frei gewählt werden kann. Fördernde Mitglieder verfügen auf der Landesversammlung über ein Rede- und Antragsrecht, aber kein Stimmrecht und sind vom nichtöffentlichen Teil der Landesmitgliederversammlung grundsätzlich ausgeschlossen. Fördernde Mitglieder erkennen mit ihrem Beitritt die Satzung und die sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten an.

Die Fördermitgliedschaft wird erworben durch die Beitrittserklärung und die anschließende Aufnahme durch den Vorstand. Ein Wechsel in eine stimmberechtigte (ordentliche) Mitgliedschaft ist jederzeit auf Antrag möglich, sofern die Voraussetzungen vorliegen. Mit der Fördermitgliedschaft der EUD Sachsen wird automatisch die Fördermitgliedschaft der JEF Sachsen erworben, es sei denn das Mitglied widerspricht diesem ausdrücklich.

Die Fördermitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod bzw. Auflösung.

- a. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Kündigung gegenüber dem Landesvorstand unverzüglich. Der Förderbeitrag für dieses Jahr ist in voller Höhe zu entrichten.
- b. Der Ausschluss ist zulässig, wenn ein Förderndes Mitglied
 - i. gegen diese Satzung verstößt,
 - ii. Programm und Ziel der EUD Sachsen oder der EUD Deutschland gröblich fahrlässig gefährdet,

- iii. durch sein Verhalten eine Schädigung des öffentlichen Ansehens der EUD Sachsen befürchten lässt,
- iv. trotz Zahlungsaufforderung und Mahnung mit mehr als zwölf Monatsbeiträgen im Rückstand bleibt und findet unter den Bestimmungen des § 5 d. bis f. statt.

§ 6 Gliederung

- (1) Die EUD SACHSEN umfasst das gesamte Gebiet des Freistaates Sachsen. Kreisverbände gehören dem Landesverband als ordentliche Mitglieder an, wenn und soweit sie gebildet sind.
- (2) Die nachgeordneten Gliederungsverbände werden auf die widerspruchsfreie Anwendung der vorstehenden Absätze verpflichtet. Wenn und soweit sich nachgeordnete Gliederungsverbände keine eigene Satzung geben, so ist vorzusehen, dass der Inhalt der Landessatzung als Satzung des Verbandes gilt, und zwar mit den Änderungen, die sich aus der Natur der Sache ergeben.

§ 7 ORGANE

Die Organe des Landesverbandes sind

- die Landesversammlung und
- der Landesvorstand.

§ 8 LANDESVERSAMMLUNG

- (1) Die Landesversammlung ist oberstes Organ der EUD SACHSEN und tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Sie entscheidet über die grundsätzlichen Angelegenheiten des Verbandes, nimmt Tätigkeitsberichte entgegen, wählt die Delegierten und den Landesvorstand und entlastet diesen.
- (2) Stimmberechtigt in der Landesversammlung sind alle Mitglieder der EUD SACHSEN, sofern sie nicht von den Delegierten ihres Kreisverbandes repräsentiert werden.
- (3) Soweit diese Satzung nicht ausdrücklich ein anderes bestimmt, wählt die Landesversammlung
 - a. den Landesvorstand,
 - b. die Delegierten und eine ausreichende Zahl von Ersatzdelegierten für den Bundeskongress, den Bundesausschuss und den Kongress der Union der Europäischen Föderalisten sowie zur Europäischen Bewegung Sachsen e.V.
 - c. sowie zwei Rechnungsprüfer.
- (4) Die Wahl erfolgt für die Dauer von zwei Jahren. Eine Wiederwahl ist zulässig. Gewählte bleiben dabei bis zur Neuwahl im Amt. Nachwahlen erfolgen durch die Landesversammlung für die jeweils verbleibende Amtszeit.

§ 9 LANDESVORSTAND

- (1) Der Landesvorstand i.S.d § 26 BGB besteht mindestens aus
 - a. dem Landesvorsitzenden,
 - b. zwei Stellvertretenden Landesvorsitzenden,
 - c. einem weiteren Stellvertretenden Landesvorsitzenden, der Mitglied der JEF Sachsen ist, und
 - d. dem Landesschatzmeister.
- (2) Der Landesvorsitzende ist allein vertretungsberechtigt. Bei seiner Verhinderung vertreten ihn zwei weitere Mitglieder des Landesvorstandes gemeinsam.
- (3) Der Landesvorstand führt die Vereinsgeschäfte ehrenamtlich und hat folgende Aufgaben:
 - a. Führung der laufenden Geschäfte der EUD SACHSEN,
 - b. Berufung von Mitgliedern des Beirates,
 - c. die gemeinsame Mitgliederverwaltung von EUD SACHSEN und JEF Sachsen,
 - d. Änderung und Ergänzung des Partnerschaftsabkommen mit JEF Sachsen.Weitere Aufgaben können sich aus dieser Satzung ergeben.

§ 10 BEIRAT

- (1) Der Beirat besteht aus Persönlichkeiten, die in unterschiedlichen Organisationen und Funktionen europapolitisch in Sachsen wirken. Der Beirat berät und unterstützt den Landesvorstand bei der Erreichung der verbandspolitischen Aufgaben ehrenamtlich und unentgeltlich.
- (2) Mitglieder des Beirates werden projektbezogen oder für die Dauer der jeweiligen Amtsperiode des Landesvorstandes vom Landesvorstand berufen.
- (3) Die Landesversammlung kann Personen für den Beirat vorschlagen. Über die Tätigkeit des Beirates wird in der Landesversammlung regelmäßig berichtet.

§ 11 GEMEINSAME FORMVORSCHRIFTEN FÜR DIE ORGANE

- (1) Die Organe der EUD SACHSEN werden vom Landesvorsitzenden nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse des Landesvorstandes einberufen.
- (2) Die Organe können sich eine Geschäftsordnung geben.
- (3) Die Organe sind in angemessener Frist in Textform unter Angabe der Tagesordnung, die alle wesentlichen Beratungsgegenstände enthalten soll, der Zeit und des Ortes, zu laden. Formgültige Einladungen der Organe können auf elektronischem Weg bewirkt werden. Maßgebend für die Fristwahrung ist der Tag des Versands. Für die Landesversammlung ist eine Ladungsfrist von mindestens zwei Wochen angemessen.

- (4) Antragsberechtigt zur Landesversammlung sind alle Mitglieder der EUD Sachsen. Anträge können bis spätestens eine Woche vor der Landesversammlung schriftlich beim Landesvorstand eingereicht werden. Die Anträge werden den Mitgliedern nach Eingang zugeleitet. Eilanträge können schriftlich bis zum Beginn der Antragsberatung gestellt werden, sofern die Eilbedürftigkeit begründet und die Behandlung des Antrags von Mindestens einem Viertel (aufgerundet) der anwesenden Mitglieder unterstützt wird.
- (5) Gehören Delegierte Organen an, ist für die Berechnung der Delegiertenzahlen die Zahl der ordentlichen Mitglieder in den entsendenden Gliederungsverbänden nach dem Stand der beim Vorstand geführten Mitgliederdatei am Ende des vorletzten Quartals vor der jeweiligen Sitzung des Organs zu Grunde zu legen, wenn und soweit die Gliederungsverbände bis zu diesem Zeitpunkt die damit verbundenen Verpflichtungen, die sich aus dieser Satzung und insbesondere aus der Finanz- und Beitragsordnung ergeben, gegenüber dem Landesverband erfüllt haben.
- (6) Sind wirksam gewählte Delegierte verhindert, an der Sitzung eines Organs mitzuwirken, oder gehören sie dem Organ aus anderer Funktion stimmberechtigt an, geht ihr Stimmrecht auf zu diesem Zweck gewählte Ersatzdelegierte über. Stehen Ersatzdelegierte nicht in ausreichender Zahl zur Verfügung, können Delegierte ihre Stimmberechtigung durch Vollmacht auf ein anderes stimmberechtigtes Mitglied des Organs aus ihrem entsendenden Verband übertragen. Kein stimmberechtigtes Mitglied eines Organs kann über mehr als insgesamt zwei Stimmen verfügen. Auf Verlangen ist für die wirksame Wahrnehmung der Stimmberechtigung für eine andere Person das Vorliegen einer schriftlichen Vollmacht nachzuweisen. Die Vollmacht kann nicht auf ein bestimmtes Abstimmungsverhalten beschränkt werden. Lauten mehr Vollmachten auf eine Person, als diese vertreten kann, so ist diese Person berechtigt, Untervollmachten zu erteilen, die den gleichen Voraussetzungen und Beschränkungen unterliegen, wie sie für die Ausgangsvollmacht gelten.
- (7) Soweit von dieser Satzung keine besonderen Bestimmungen getroffen werden, obliegt die Führung der Protokolle über die Verhandlungen der Organe dem von der Versammlung jeweils bestimmten Protokollführer. Die erstellten Protokolle sind von Sitzungsleitung und Protokollführung zu unterfertigen. Die Frist für Einwendungen gegen den Inhalt der Protokolle beträgt für Mitglieder der Organe zwei Wochen nach der ordnungsgemäßen Übermittlung oder Veröffentlichung, für andere beschwerte Mitglieder der EUD beginnend mit einer glaubhaft gemachten späteren Kenntnisnahme.
- (8) Die Organe können sich zur weiteren Ausgestaltung der allgemeinen Regeln dieser Satzung für ihren Geschäftsbereich eine Geschäftsordnung geben. Die Beschlussfassung über eine Geschäftsordnung und ihrer Änderung bedarf der Zustimmung durch zwei Drittel der mit Ja und Nein abstimmenden Mitglieder des jeweiligen Organs.

§ 12 ABSTIMMUNGEN UND WAHLEN

- (1) Jedes stimmberechtigte Mitglied eines Organs hat eine Stimme.
- (2) Die Beschlüsse der Organe werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit gefasst, sofern diese Satzung keine anderen Regelungen getroffen hat. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (3) Die Änderung dieser Satzung und der Beschluss zur Auflösung des Vereins bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der wirksam vertretenen Stimmen der Landesversammlung, die sich an der Abstimmung beteiligen. Sie kann nur dann erfolgen, wenn der Tagesordnung der Wortlaut zur Änderung der Satzung zu entnehmen ist.
- (4) Abstimmungen erfolgen auf Verlangen eines Drittels der wirksam vertretenen Stimmen geheim
- (5) Wahlen erfolgen geheim, soweit auch nur ein stimmberechtigtes Mitglied des Organs dies verlangt.
- (6) Soweit dies sachdienlich erscheint, kann die jeweilige Versammlung beschließen, dass mehrere Wahlgänge zu verbundenen Einzelwahlen zusammengefasst werden. Die Abstimmung hierüber ist nicht geheim.
- (7) Ein Stimmzettel ist in jedem Wahlgang nur gültig, wenn auf ihm mindestens eine Zahl von Bewerbern gewählt worden ist, die der Hälfte der zu besetzenden Ämter entspricht.
- (8) Jeder Bewerber muss mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten, um gewählt zu sein. Bei der Ermittlung der erforderlichen Mindeststimmzahl sind ungültige Stimmen und Enthaltungen nicht zu berücksichtigen. Zwischen den Bewerbern, die im ersten Wahlgang nicht die erforderliche Stimmenzahl erhalten haben, findet ein weiterer Wahlgang statt, bei dem die einfache Mehrheit genügt. Bei Stimmengleichheit im zweiten Wahlgang findet danach eine Stichwahl statt.
- (9) Beschlüsse werden – soweit das Gesetz oder die Satzung nichts anderes bestimmen – mit einfacher Mehrheit der sich an der Beschlussfassung beteiligenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat nur eine Stimme, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.
- (10) Auf Antrag eines Viertels der anwesenden stimmberechtigten oder wirksam vertretenden Mitglieder eines Organs erfolgen Abstimmungen geheim.

§ 12A ONLINE-VERSAMMLUNGEN

- (1) Landesversammlungen und andere Sitzungen der Organe und Gremien können auch auf elektronischem Wege durchgeführt werden, sofern der Vorstand dies

mit einfacher Mehrheit beschließt. Während einer solchen Online-Versammlung können Beschlüsse, Wahlen und Abstimmungen aller Art durchgeführt werden.

- (2) Für Online-Landesversammlungen gelten die nachstehenden besonderen Bestimmungen. Wird eine Landesversammlung auf elektronischem Wege durchgeführt, haben Vereinsmitglieder das Recht, auch ohne Anwesenheit am Versammlungsort an der Landesversammlung teilzunehmen und ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation auszuüben.

§ 13 FINANZ- UND BEITRAGSORDNUNG

- (1) Jedes Mitglied hat einen Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Die Höhe und Fälligkeit des Beitrages richtet sich nach der Beitragsordnung der EUD SACHSEN.
- (2) Die Landesversammlung beschließt auf Vorschlag des Landesvorstandes und unter Beachtung der jeweils geltenden Finanz- und Beitragsordnung des Bundesverbandes die Finanz- und Beitragsordnung des Landesverbandes. Sie regelt insbesondere Beitragsfragen, wie die Finanzbeziehungen zwischen EUD SACHSEN, seinen Gliederungen wie auch der JEF Sachsen.

§ 14 DATENSCHUTZ

- (1) Die von der EUD und seinen Gliederungen erhobenen personenbezogenen Daten werden ausschließlich für interne Vereinszwecke, d.h. für die Mitgliederverwaltung, -information und -betreuung verarbeitet und gespeichert.
- (2) Als Gliederung des Bundesverbandes gibt der Landesverband Sachsen die Daten seiner Mitglieder an den Bundesverband weiter. Die EUD veröffentlicht die Daten seiner Mitglieder nur, wenn das Mitglied diesem nicht widersprochen hat.

§ 15 VERWEIS AUF BUNDESSATZUNG

Um Zweifeln dieser Satzung auszuräumen oder Lücken zu schließen, soll die Bundessatzung, die Finanz- und Beitragsordnung des Bundesverbandes und ggf. weiterer Beschlüsse des Bundesverbandes herangezogen werden.

§ 16 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- (1) Der Landesvorstand ist ermächtigt, Satzungsbestimmungen im notwendigen Umfang zu ändern und/oder zu ergänzen, soweit Formulierungen der beschlossenen Änderungen einer Eintragung ins Vereinsregister oder der Anerkennung der Gemeinnützigkeit des Vereins und/oder seiner Untergliederungen entgegenstehen. Dies gilt auch für Rechtschreib- und Syntaxfehler oder den sich aus der Verschiebung von Vorschriften ergebenden Änderungen von Reihenfolgen der Nummerierung und Verweisen in dieser Satzung.
- (2) Dementsprechend vorgenommene Änderungen und Ergänzungen sind der erforderlichenfalls der nächsten Landesversammlung zur Genehmigung vorzulegen.